



Rehabilitationssport, Funktionstraining, Krafttraining, Fitness-Training, Wellness welche Aktivitäten sind beihilfefähig?

Nicht wenige Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen betreiben zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit bzw. zur Erhöhung der Fitness unterschiedliche Aktivitäten wie Vereinssport, Rheumaschwimmen, Behindertensport, Kraftsport im Fitness-Studio usw. In diesem Zusammenhang wird bei den Beihilfesachbearbeiterinnen und Beihilfesachbearbeitern sehr häufig nachgefragt, ob und in welchem Umfang diese Aktivitäten beihilfefähig sind. Mit dieser Information möchten wir Sie über diesen Bereich informieren und auf häufig gestellte Fragen eine Antwort geben.

In der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW), der Rechtsgrundlage für die Zahlung von Beihilfen, ist im § 6 d BVO NRW präzise und abschließend geregelt, in welchen Fällen der Prophylaxe (z.B. Funktionstraining) eine Maßnahme beihilfefähig ist.

Die BVO NRW sowie die Verwaltungsvorschriften zur BVO - VVzBVO - sind mit vollem Text in der Homepage der Beihilfestelle
– www.brms.nrw.de/Beihilfe -
zu finden.

Fitness-Training, Nordic-Walking, Wellness

In § 6 d der BVO ist abschließend geregelt, welche Maßnahmen der Prophylaxe beihilfefähig sind. Hierzu gehören - zum Beispiel - **nicht**: allgemeine Fitnessübungen, Nordic-Walking-Kurse, Wellness-Übungen und ähnliche Aktivitäten. In § 6 d Abs. 3 BVO ist ausdrücklich festgelegt, dass die Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder für allgemeine Fitness-Übungen und -Geräte, für notwendige Sportbekleidung sowie die Fahrtkosten zum Veranstaltungsort nicht beihilfefähig sind.

Maßnahmen, die lediglich der Erzielung oder Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens zuzuordnen sind (z.B. Wellness, freies Schwimmen an sog-

nannten Warmbadetagen, üblicher Vereinssport), können zwar sinnvoll und vernünftig sein, sind jedoch nicht beihilfefähig. Solche Maßnahmen werden der Eigenverantwortung des Beihilfeberechtigten zugeordnet. Daher sind auch Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen sowie Sportkleidung nicht beihilfefähig.

Rehabilitationssport und Funktionstraining

Nach § 6 d Abs. 1 BVO NRW sind Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und ärztlich verordnetes Funktionstraining beihilfefähig

1. zur Vorbeugung einer Behinderung,
2. zum Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme / Körperteile oder
3. im Anschluss an eine abgeschlossene Rehabilitationsmaßnahme nach 9 §§ 6, 6a oder 7 Abs. 4 BVO NRW.

Die o.a. Maßnahmen sind nur beihilfefähig, wenn sie unter ärztlicher Überwachung durchgeführt werden (vgl. § 6d Abs. 1 Satz 2 BVO NRW).

Beihilfefähig sind nach § 6 d Abs. 2 BVO NRW ausschließlich die in der

Rahmenvereinbarung der Rehabilitationsträger über den Rehabilitationssport und
das Funktionstraining vom 01.01.2011
(in der jeweils geltenden Fassung)

genannten Maßnahmen. Die Rahmenvereinbarung kann von einem gesetzlichen Rehabilitationsträger bezogen werden.

Rehabilitationssport und Funktionstraining kommt für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen in Betracht, um sie möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern. Zu diesen Personenkreisen gehören auch chronisch kranke Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft noch nicht eingetreten, aber zu erwarten ist (vgl. Ziffer 2.1 und 3.1 der Rahmenvereinbarung).

Funktionstraining kann insbesondere bei Erkrankungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der Stütz- und Bewegungsorgane angezeigt sein.

Nach Ziffer 4.7 der Rahmenvereinbarung sind vom Rehabilitationssport und Funkti-

onssport ausdrücklich Maßnahmen ausgeschlossen, die Übungen an technischen Geräten beinhalten, die zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung dienen (z.B. Sequenztrainingsgeräte, Geräte mit Seilzugtechnik, Hantelbank, Arm-/Beinpresse, Laufband, Rudergerät, Crosstrainer).

Beihilfefähiger Leistungsumfang

In der Regel beträgt der Leistungsumfang des Rehabilitationssports Übungseinheiten (Richtwert), die in einem Zeitraum von 18 Monaten in Anspruch genommen werden können. Ein erweiterter Leistungsumfang von insgesamt 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 36 Monaten (Richtwerte) kann bei den unter Ziffer 4.4.1 der Rahmenvereinbarung aufgeführten Krankheiten als beihilfefähig anerkannt werden.

Der Leistungsumfang des Funktionstrainings beträgt in der Regel 12 Monate (Richtwert). Bei schwerer Beeinträchtigung der Beweglichkeit/Mobilität durch chronisch bzw. chronisch progredient verlaufende entzündlich rheumatische Erkrankungen (rheumatoide Arthritis, Morbus Bechterew, Psoriasis-Arthritis), schwere Polyarthrosen, Kollagenosen, Fibromyalgie-Syndrome und Osteoporose beträgt der Leistungsumfang 24 Monate (Richtwert).

Indikationsgerechte ärztliche Verordnung nach den Regeln des Rahmenabkommens.

Rehabilitationssport und Funktionstraining sind nur beihilfefähig, wenn sie indikationsgerecht von dem behandelnden Arzt/der Ärztin unter Beachtung der Rahmenvereinbarung verordnet wurden. Die ärztliche Verordnung ist dem Beihilfeantrag beizufügen.

Nach der Ziffer 15.2. des Rahmenabkommens muss die ärztliche Verordnung enthalten:

1. die Diagnose nach ICD 10, ggf. die Nebendiagnosen, soweit sie Berücksichtigung finden müssen oder Einfluss auf die Verordnungsnotwendigkeit haben,
2. die Gründe und Ziele, weshalb Rehabilitationssport/Funktionstraining (weiterhin) erforderlich ist; dazu sind auch Angaben über die vorliegenden Funktionseinschränkungen und zur psychischen und physischen Belastbarkeit zu machen,

3. die Dauer des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings,
4. eine Empfehlung für die Auswahl der für die Behinderung geeigneten Rehabilitationssportart bzw. Funktionstrainingsart, bei Herzgruppen die Empfehlung zur Übungs- oder Trainingsgruppe sowie bei Bedarf die Empfehlung zur Durchführung von Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen und für besondere Inhalte des Rehabilitationssports,
5. bei weiteren Verordnungen ergänzend die Gründe, warum der Beihilfeberechtigte nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Anerkannte Rehabilitationssportgruppe / Funktionstrainingsgruppe Beihilfefähig sind Übungen des Rehabilitationssport und des Funktionstraining nur, wenn sie in anerkannten Rehabilitationssportgruppen bzw. Funktionstrainingsgruppen erbracht wurden. Über die Anerkennung ist der Beihilfenfestsetzungsstelle eine Bescheinigung vorzulegen.

Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind nach § 6 d Abs. 2 BVO nur Gebühren in einer Höhe, wie sie der Veranstalter für gesetzlich versicherte Teilnehmer mit den Rehabilitationsträgern (gesetzliche Krankenversicherung) vereinbart hat.

Auf der Gebührenrechnung ist zu bescheinigen, dass die abgerechnete Gebühr den Beträgen entspricht, die für gesetzlich versicherte Teilnehmer vereinbart wurden. Nicht beihilfefähig sind Mitgliedsbeiträge sowie die Kosten für Sportbekleidung und -ausrüstung (vgl. § 6d Abs. 3).

Wie gehen Sie im Einzelnen vor?

Eine vorherige Genehmigung der Maßnahmen ist nicht erforderlich. Fügen Sie Ihrem Beihilfeantrag bitte

1. die ärztliche Verordnung,
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung der Rehabilitationssportgruppe / Funktionstrainingsgruppe sowie
3. die Gebührenrechnung bei.